

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde  
**Band:** 5 (1900)  
**Heft:** 7  
**Rubrik:** Aus den Verhandlungen der kant. gemeinnütz. Gesellschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

aber der geringe Absatz hat den Drucker verhindert, die Publikation zu Ende zu führen.

Ich setze voraus, daß die Bürger, denen die Sorge für die Nationalbibliothek anvertraut ist, die Gelegenheit gerne ergreifen werden, ihr Werke in den beiden romanischen Sprachen einzuverleiben und sogar sich die kleine Sammlung derselben zu verschaffen, wenn sich schon solche dort befinden.

Daher bitte ich Sie, mich so bald wie möglich durch Vermittlung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von ihren Ansichten zu unterrichten; und wenn schon einige von diesen Werken sich auf der Bibliothek finden, wollen Sie mir gefl. das Verzeichniß einsenden.\*

Das soll das Scherlein der Witwe sein, das ich als Bürgergabe diesem Sammelplatz des menschlichen Wissens darbringen will und ein kleines Zeichen der Dankbarkeit für die Genüsse, die mir dort zu teil geworden sind.

Reichenau bei Chur am 23. Fructidor des Jahres 6 der französischen Republik.

---

## Aus den Verhandlungen der kant. gemeinnützigen Gesellschaft.

(Nach dem Gesellschafts-Protokoll.)

Sitzung vom 14. März 1900. Der Präsident macht auf die von der Pestalozzi-Gesellschaft in Zürich herausgegebene illustrierte Zeitschrift „Am häuslichen Heerd“ aufmerksam, indem er eine Anzahl Exemplare zur Einsicht vorlegt und das Abonnement empfiehlt. Hierauf teilt er mit, daß an der nächsten in Zug stattfindenden Versammlung der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft folgende Thematik zur Behandlung gelangen werden: 1. Die jugendliche Arbeitskraft in der Hausindustrie; 2. Die Fürsorge für arme chronisch erkrankte Kinder. Die

---

\* Die französische Nationalbibliothek in Paris enthielt damals (laut Brief Talleyrands an Guiot vom 3. Okt. 1798) folgende romanische Bücher:

1. Bibel, übersetzt von Anostius, Laminis 1731, Folio (mir unbekannt).
2. Neues Testament, übersetzt von Gabriel, Chur 1717, Folio (Ilg Nief Testament da Niess Senger Jesu Christ . . . tras Luci Gabriel, Cuera 1707).
3. Neues Testament, übersetzt von Gretus (L. Griti), Basel 1640 (L' Nouf Testamaint da Noas Signer Jesu Christi . . . tras Joann L. Griti da Zuoz. Basel 1640).

anwesenden Mitglieder werden eingeladen, diese Thematik ebenfalls zu bearbeiten und ihre Vorschläge entweder unserer Gesellschaft, oder der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft vorzulegen.

Der heutige Referent, Herr Reg.-Rat Fr. Conrad, Vizepräsident des Kantonsgerichtes, hat als Thema gewählt: „Die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge“. Nachdem er einleitend bemerkt, daß die bloße Bestrafung des Verbrechers nicht genüge, sondern daß es in der Aufgabe des Staates liege, auf eine Verminderung der Verbrechen hinzuwirken, spricht er über die Ursachen des Verbrechen und ihre Bekämpfung, wobei er hinweist auf die große Gefahr, die dem entlassenen Sträfling droht, der nach Abbüßung seiner Strafe schutz- und mittellos in die Welt zurückkehrt, von jedermann gemieden wird, keine Arbeit erhält, und der so dem Verbrechen schnell wieder in die Arme getrieben wird, wie dies viele Fälle beweisen. Es thut deshalb vor allem not, den entlassenen Sträfling vor dem Rückfall zu bewahren.

Dies geschieht am besten durch richtige Organisation der Schutzaufsicht. Diese soll dafür sorgen, daß der Sträfling bei der Entlassung Arbeit und Unterkunft findet, daß seine Familie, wenn er eine solche hat, ihm erhalten bleibt. Die Organisation richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Bei uns empfiehlt es sich, daß die gemeinnützige Gesellschaft diese Aufgabe übernimmt und durch eine besondere Kommission besorgen läßt. Der Staat soll sie darin aus fiskalischen und aus Gründen der Kriminalpolitik unterstützen. Der Referent führt dann die Grundsätze näher aus, die bei der Organisation der Schutzaufsicht maßgebend sein sollen. Diese müßte sich auf unterstützungsbedürftige Leute und auf solche, die nicht des Landes verwiesen sind, beschränken, und sollte nicht länger als ein Jahr dauern. Die Kommission würde sich jeweilen von der Zuchthausverwaltung die erforderlichen Angaben machen lassen und dann dafür sorgen, daß die Entlassenen bei ihrem Wiedereintritt in die Gesellschaft Arbeit und liebevolle Teilnahme finden. Für jeden Sträfling würde ein besonderer Schutzaufseher ernannt werden, dem die spezielle Aufsicht obläge und der auch die Kompetenz erhalten sollte, die Polizeiorgane zur Hilfe zu nehmen, sofern der Schutzbefohlene dies nötig machte.

Der Referent schließt mit folgenden Conclusionen:

1. Die Schutzaufsicht über die entlassenen Sträflinge ist zugleich ein Gebot der Nächstenliebe und einer vernünftigen Kriminalpolitik.

2. Sie sollte in Graubünden durch die gemeinnützige Gesellschaft organisiert werden.
3. Der Vorstand der Gesellschaft sei zu beauftragen, ein Regulativ auszuarbeiten und den Kleinen Rat zu Händen des Großen Rates um Bewilligung des erforderlichen Kredites zu ersuchen.

In der sehr lebhaften Diskussion wird die Wünschbarkeit der Schutzaufsicht allgemein anerkannt und in Bezug auf das Vorgehen den Vorschlägen des Referenten von den meisten Rednern beigestimmt, wobei allerdings verlangt wird, daß die gemeinnützige Gesellschaft eine besondere Kommission ernennen solle aus Personen, die für das Amt die erforderliche Eignung besitzen. Die frühere Organisation, die im Jahr 1887 durch ein vom Kleinen Rat genehmigtes Regulativ genau geregelt worden war, hat wohl deswegen nicht die erwarteten Früchte gezeitigt, weil sie zu wenig auf die Eignung für die Aufgabe Rücksicht nahm. Von einem Botanikant wird darauf hingewiesen, daß die aus Realta entlassenen Detenierten der Schutzaufsicht ebenso sehr oder noch mehr bedürfen als die Zuchthaussträflinge und daher in die Aufsicht einbezogen werden sollten.

Ein Redner hat Bedenken gegen die Übernahme der in Frage stehenden Aufgabe durch die gemeinnützige Gesellschaft. Er findet, der Staat sei dazu besser geeignet, das Regulativ sei da und brauche nur ausgeführt zu werden. Auch werde die in Aussicht stehende eidgen. Strafgesetzgebung auf diesem Gebiete Wandel schaffen.

Die Versammlung nahm schließlich die Anträge des Referenten im Einverständnis mit diesem in folgender Form an:

1. Der Vorstand der Gesellschaft wird eingeladen, im Sinne des Referenten der Gesellschaft Bericht und Antrag zu hinterbringen.
2. Der Vorstand soll zu Händen des Großen Rates an die Regierung das Gesuch um Bewilligung eines bezüglichen Kredites richten.

---

## Die Witterung in Graubünden im Frühling 1900.

(Mitteilung der Meteorologischen Centralanstalt.)

Zum Frühling rechnet die Meteorologie auch den März, was durchschnittlich in den Niederungen seine Berechtigung hat, blühen doch in diesem Monat die ersten Blumen in größerer Mannigfaltigkeit, er-